

## STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER

Die Finanz führt unter gewissen Voraussetzungen eine automatische Arbeitnehmer-  
veranlagung durch, wenn eine Steuergutschrift zu erwarten ist.

Dabei werden Umstände, die der Finanz bereits bekannt sind, wie z. B. von Spenden-  
organisationen gemeldete Spenden oder ein von der Kirche gemeldeter Kirchenbei-  
trag, automatisch berücksichtigt.

Sie können aber auch selbst das Formular L1 zur Arbeitnehmerveranlagung (am bes-  
ten elektronisch über FinanzOnline) einreichen. Sie haben noch bis Jahresende Zeit,  
die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 zu erledigen. Danach ist die Fünf-  
Jahres-Frist für die Antragstellung abgelaufen.

Dies ist beispielsweise dann lohnend, wenn Sie z. B. Werbungskosten, Sonderausga-  
ben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollen, die der Finanz  
nicht schon automatisch übermittelt wurden, wie etwa:

- Zu den Werbungskosten zählen z. B. Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschu-  
lungsmaßnahmen, Arbeitskleidung, Arbeitsmittel und Werkzeuge, Fachliteratur, Gewerk-  
schaftsbeiträge, Sprachkurse, Reisekosten, Fahrtkosten und bestimmte Ausgaben für die  
ergonomische Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes.
- Als Sonderausgaben sind neben automatisch gemeldeten Werten z. B. auch Steuerbera-  
tungskosten absetzbar.
- Manche Werbungskosten, wie beispielsweise das Pendlerpauschale, können bereits vom  
Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn ihm die nötigen Daten bekannt gegeben  
werden. Sollte das versäumt worden sein, können Sie das in der Arbeitnehmerveranlagung  
nachholen. Auch als Teilzeitbeschäftigter steht Ihnen ein aliquotes Pendlerpauschale zu.

---

## MIT DIESEM QR-CODE GELANGEN SIE SCHNELL UND EINFACH AUF DIESE SEITE



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf  
Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen  
Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.